reformierte
kirche zürich

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchenpflege
Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Kirchenpflege Protokollauszug

Protokoll vom: 21. Oktober 2026
Traktanden Nr.: 3

KP2026-43

Pfarrwahlkommission (PWK) Kirchenkreis sieben acht - Antrag und Weisung KGP
1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Michael Braunschweig)

I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung von einer Pfarrstelle im Kirchenkreis sieben acht im Umfang von 60 Stellenprozenten wird zugestimmt.

II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises sieben acht wählt das Kirchgemeindeparlament:

1 Hansjörg Guglielmetti, 1969, 8008 Zürich

2 Gabriela Blass, 1977, 8008 Zürich

3 Margrit Lips, 1943, 8032 Zürich

4 Florian Wagner, 1977, 8044 Zürich

5 Claudia Hagmayer, 1963, 8044 Zürich

6 Judith Engeler, 1990, 8048 Zürich (nominiert von der Kirchenpflege)

III. Als Präsidium der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises sieben acht wählt das Kirchgemeindeparlament:

- Claudia Hagmayer, 1963, 8044 Zürich

IV. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das Kirchgemeindeparlament beschliesst die Einsetzung einer Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises sieben acht für die Nachfolge der Pfarrstelle Christoph Strebel. Es ist auf die neue Amtszeit eine Stelle von insgesamt 60 Stellenprozent zu besetzen. Bis zum 30.6.2028 gilt die bisherige Zuweisung von 100 Stellenprozent für diese Stelle.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindeparlament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Dem Kirchenkreis sieben acht (KK78) stehen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 515 Stellenprozente aus der mitgliederbasierten Grundzuweisung zu.

Bis zum 30.09.2026 sind die Pfarrstellen folgendermassen besetzt:

- Christoph Strebel, 100%
- Chatrina Gaudenz, 100%
- Beat Büchi, 100%
- Judith Bennett, 90%
- Lorenzo Scornaienchi, 45%
- Joshua Nickelson, 80%

Christoph Strebel tritt per 30.09.2026 aufgrund vorzeitiger Pensionierung zurück. Im Blick auf die Stellenreduktionen durch die Landeskirche für die neue Amtszeit kann der Pfarrwahlkommission nur eine Besetzung von 60 Stellenprozent der Vakanz empfohlen werden. Sollte sich nachträglich zeigen, dass in der Grundzuweisung für den KK78 ab 2028 doch mehr Stellenprozente zur Verfügung stehen, kann das gewählte Pensum nach der Wahl gemäss §61 PfrVO angepasst werden.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozente und unter Berücksichtigung der PDO des Kirchenkreises sieben acht einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich beantragt dem Kirchgemeindeparlament für die Neuwahl von Pfarrpersonen die Einsetzung von Pfarrwahlkommissionen. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus den vom Kirchgemeindeparlament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern und aus der Vertretung des Kreispfarrkonvents und Kreiskonvents. Die Vertretung des Kreispfarrkonvents und des Kreiskonvents hat Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Das Kirchgemeindeparlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Vertretung Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Céline Reymond, und Lukas Bärlocher in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sieben acht. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zugewählte Mitglieder

Das Kirchgemeindeparlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Der Kirchenkreis sieben acht, hat am 9. September 2026 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Hansjörg Guglielmetti, 1969, 8008 Zürich
- Gabriela Blass, 1977, 8008 Zürich
- Margrit Lips, 1943, 8032 Zürich
- Florian Wagner, 1977, 8044 Zürich
- Claudia Hagmayer, 1963, 8044 Zürich

Ergänzend nominiert die Kirchenpflege:

- Judith Engeler, 1990, 8048 Zürich

Als Präsident/in der Pfarrwahlkommission nominiert der Kirchenkreis sieben acht

- Claudia Hagmayer, 1963, 8044 Zürich

Vertretung von Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent

Die Vertretung von Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Als Beisitzende stellen sich für die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sieben acht zur Verfügung:

- Aus dem Kreispfarrkonvent: Joshua Nickelson
- Aus dem Kreiskonvent: Roland Gisler

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss § 6 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und unterstellte Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 1. Oktober 2025 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparlaments auf Verlangen dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindeparlament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Beschluss der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sieben acht werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Die Kirchenpflege nominiert ihrerseits Judith Engeler als sechstes Mitglied

III. Mitteilung an:

- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreiskommission sieben acht, Präsidium und BTL
- Kreispfarrkonvent sieben acht, Vorsitz
- GS Gemeindeleben, Leitung
- GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 28.10.2026